



# Satzung

vom 04. November 2015

des „**Naturschutzbund Deutschland -NABU- Kreisverband Schmalkalden-Meiningen e.V. – Ortsgruppe Breitungen**“



## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Naturschutzbund Deutschland -NABU- Kreisverband Schmalkalden-Meiningen e.V. – Ortsgruppe Breitungen**“. Der Verein ist eine selbständige Untergliederung mit eigener Satzung und gehört dem „**Naturschutzbund Deutschland -NABU- Kreisverband Schmalkalden-Meiningen e.V.**“ an.
- (2) Er hat seinen Sitz in 98597 Breitungen/Werra.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Als Untergliederung des „**Naturschutzbund Deutschland -NABU- Kreisverband Schmalkalden-Meiningen e.V.**“ ist der Verein gemäß dessen Satzung selbstlos tätig. und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabeordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßem Zweck.
- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und tritt für die konsequente Verwirklichung von Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen ein.
- (3) Der Verein betreibt sein Anliegen auf wissenschaftlicher Grundlage, handelt im Rahmen des „**Naturschutzbund Deutschland -NABU- Kreisverband Schmalkalden-Meiningen e.V.**“ und sieht seine Aufgabe insbesondere in:

## Kontakt

### NABU OG Breitungen

Matthias Wilke  
Initiator

Tel. +49 36848 255 606  
Fax +49 36848 255 616  
matthias\_wilke@t-online.de

- a) Schutz aller wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der bedrohten Arten, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und aktiver praktischer Naturschutzarbeit,
  - b) Förderung des Naturschutzes, auch außerhalb von Schutzgebieten,
  - c) Pflege, Erweiterung und Neuanlage von Lebensräumen für im Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
  - d) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit durch Wahrnehmung von Bildungsaufgaben mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit.
  - e) Mitwirkung bei Planungsaufgaben, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind, sowie die Abwehr von Gefahren, die sich aus einer übermäßigen Nutzung und Schädigung der Natur ergeben,
  - f) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte gemäß den geltenden Naturschutzgesetzen.
  - g) Naturschutzfachliche Beratung von Kommunen, Vereinen und sonstigen Interessenten
- (4) Der Verein wirkt mit staatlichen und privaten Natur- und Umweltorganisationen, Institutionen, sowie mit Einzelpersonen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.

### **§ 3 Finanzmittel**

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch die jährlichen Rücklaufgeldern der Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Auslagen, Unkosten und sonstige Anwendungen, die einem Mitglied im Rahmen einer durch den Vorstand bestätigten Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese können in angemessener Höhe gegen Nachweis erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Preise, Erinnerungsgaben, Geschenke und dergleichen an den Verein werden Eigentum des Vereins. Rein persönliche Geschenke an Vereinsmitglieder verbleiben dem Betreffenden.
- (5) Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und Naturschutz, Landschaftspflege sowie Umweltbildung fördern wollen.
  - a) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - c) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - d) Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand erklärt werden und wird mit dem 31.12. des laufenden Jahres rechtswirksam.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Beitragsordnung des Bundesverbandes geregelt.

## **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, Gruppen und ähnlichem mit besonderem Aufgabenbereich geschaffen werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Vorstand besteht aus
  - a) dem/ der Vorsitzenden,
  - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
  - c) dem /der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) und weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die Stellvertreter/in nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter, wobei jeder einzeln zur Vertretung befugt ist. Sie leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (8) Der/die Schatzmeister/in hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und der Jahresversammlung hierüber und den Kassenstand Rechnung zu legen. Die Kasse und die Buchführung sind durch einen oder mehrere Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
- (9) Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in besitzen Kassenvollmacht.
- (10) Zur Eingehung von Verbindlichkeiten jeder Art, die den Betrag von 500,00 € überschreiten, ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten jeder Art, die den Betrag von 1.500,00 € überschreiten, ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Beschränkungen gelten nur im Innenbereich des Vereins.
- (11) Der Vorstand ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Soweit Wahlen oder Satzungsänderungen erfolgen sollen, ist hierauf besonders hinzuweisen, insbesondere ist der Inhalt der Satzungsänderung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes des Vereins namentlich zuständig für:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entscheidung über alle gestellten Anträge,
  - c) Satzungsänderung
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Bildung von Ausschüssen und Gruppen mit besonderen Aufgabenbereichen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann auf Grund schriftlicher Vollmacht ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auf Antrag soll die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 8 Vereinsauflösung**

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Grundlage eines begründeten Antrages des Vorstandes.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den NABU Kreisverband Schmalkalden-Meinungen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2015 beschlossen.

Breitungen, 04.11.2015

